



Benutzungsordnung Gemeindebücherei „Ochsothek“ Walddorfhäslach

Der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach hat am 29.06.2023 aufgrund von §4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) und den §§ 2, 11, 13, 14 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

| | |
|--|---|
| §1 Allgemeines..... | 1 |
| §2 Benutzung..... | 2 |
| §3 Anmeldung..... | 2 |
| §4 Büchereiausweis..... | 2 |
| §5 Verarbeitung personenbezogener Daten..... | 3 |
| §6 Ausleihe, Fristverlängerung und Vorbestellung..... | 3 |
| §7 Überschreiten der Leihfrist..... | 3 |
| §8 Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht..... | 4 |
| §9 Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen, Internet und WLAN..... | 4 |
| §10 Aufenthalt in der Bücherei, Ausschluss von der Benutzung | 6 |
| §11 Inkrafttreten..... | 6 |

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Ochsothek Walddorfhäslach ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Walddorfhäslach. Sie dient der Leseförderung, der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich sowie durch Aushang in der Bücherei bekannt gemacht.

§2 Benutzung

- (1) Die Bücherei und deren Angebote können im Rahmen dieser Benutzungsordnung von jeder Person genutzt werden.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten des Gebäudes.
- (5) Die Benutzung in den Räumen der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Für die Medienausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote, besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitungen sowie Ersatzleistungen werden Gebühren nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Bei Vorlage eines Reisepasses oder eines anderen amtlichen Dokumentes mit Foto ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis einschließlich zum 16. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten. Diese/dieser verpflichtet sich damit zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren und zur Haftung für den Schadensfall.
- (3) Institutionen-Ausweise werden auf schriftlichen Antrag erstellt und dienen nicht der privaten Nutzung.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen Büchereiausweis und erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Benutzungsordnung als verbindlich an.

§4 Büchereiausweis

- (1) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Ochsothek Walddorfhäslach.
- (2) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Büchereiausweis möglich.
- (3) Adress- und Namensänderungen oder der Verlust des Büchereiausweises sind der Gemeindebücherei Walddorfhäslach unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis, nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, gegen eine Gebühr ausgestellt.

- (4) Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte.

§5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebücherei Ochsothek Walddorfhäslach, werden von der Gemeindeverwaltung Walddorfhäslach folgende personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert: Familienname, Vorname/n, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen zusätzlich die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§11 BGB), sowie die ausgeliehenen Medien und Geräte erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der/die Büchereibenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

§6 Ausleihe, Fristverlängerung und Vorbestellung

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Bücherei besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, sofern das entliehene Medium nicht vorbestellt ist. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Bücherei vorübergehend oder ständig die Verlängerungsmöglichkeit einschränken.
- (3) Der Büchereiausweis ist beim Entleihen von Medien vorzulegen.
- (4) Die Bücherei kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (6) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Bücherei begrenzt werden.
- (7) Präsenzbestände und entsprechend gekennzeichnete Medien und Geräte sind nicht entleihbar.
- (8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z.B. für Kinder- und Spielfilme, sind auch für die Ausleihe in der Bücherei verbindlich.

§7 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine vorherige Benachrichtigung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§8 Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

- (1) Alle Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Eine Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (4) Der Verlust und die Beschädigung von Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereieigentum. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Lizenzrechtes sind zu beachten.
- (8) Die Bücherei übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierender Folgeschäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer und Benutzerinnen entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch den Gebrauch von Medien aus der Bücherei entstehen.

§9 Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen, Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs, EDV-Arbeitsplätze und das WLAN stehen allen Büchereibenutzern ab dem 6. Lebensjahr zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der EDV-Arbeitsplätze kann von

der Büchereileitung festgelegt werden.

- (2) Die Bücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Nutzers oder Nutzerin sowie für die unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten.
- (4) Die Bücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer/Nutzerinnen
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern/Nutzerinnen und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einem Nutzer/einer Nutzerin aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm/ihr benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einem Nutzer/einer Nutzerin durch die Nutzung der Bücherei Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einem Benutzer/einer Benutzerin durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (6) Es ist nicht gestattet:
 - Änderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den EDV-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
 - an den EDV-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - an den EDV-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.
- (7) Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften kann die Bücherei Personen von der Nutzung der EDV-Arbeitsplätze ausschließen.

§10 Aufenthalt in der Bücherei, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Das Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet. Ebenso das Mitbringen von Tieren, ausgenommen entsprechend gekennzeichnete Behindertenbegleithunde.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bücherei nur mit Zustimmung des Büchereipersonals aufgehängt oder verteilt werden.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Ochsothek Walddorfhäslach tritt mit Wirkung vom 29.06.2023 in Kraft.

Walddorfhäslach, den 29.06.2023

GEZ.

Silke Höflinger

Bürgermeisterin